

# Mandanten- Brief

*Juni 2015*

## 1. Bundesrat will weitere Gesetzesänderungen

**D**er Bundesrat hat für das Gesetz mit der unaussprechlichen Abkürzung **GzUdPe-ZollkodexAnpG** („Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz“) eine lange Liste an Ergänzungen vorgelegt, über die nun der Bundestag entscheiden muss. Damit wird das Gesetz nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich zu einem **inoffiziellen Jahressteuergesetz 2016**, weil es mit diesen Ergänzungen **erst im Herbst von den Parlamenten verabschiedet** werden kann. Hier ist ein Überblick über die weiteren Änderungen, die die Länder am Gesetz vornehmen wollen:

- **Kinderbetreuung:** Die Steuerbefreiungen für die kurzfristig notwendige Betreuung von Kindern unter 14 Jahren sowie für die generelle Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern sollen zu einer Regelung zusammengefasst werden, die alle zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachten **Arbeitgeberleistungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren** erfasst. Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit auf die Beträge begrenzt, die auch als Sonderausgaben abziehbar wären, wenn der Arbeitnehmer selbst die Kinderbetreuung bezahlen würde. Die Beschränkung gilt allerdings nicht für die Unterbringung in einem Betriebskindergarten.
- **Sachbezüge:** Die Länder wollen die alte Verwaltungsansicht gesetzlich festschreiben, nach der **Gutscheine**, die auf einen Geldbetrag lauten und **Geldleistungen mit Verwendungsaufgabe** nicht unter die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge fallen. Auch Beiträge zu einer Versicherung zugunsten des Arbeitnehmers sollen kein Sachbezug mehr sein.
- **Verlustfeststellung:** Ein Verlustfeststellungsbescheid, für den noch keine Feststellungsverjährung eingetreten ist, soll nicht mehr ergehen, wenn für das Entstehungsjahr **kein Einkommensteuerbescheid existiert** und wegen einer Festsetzungsverjährung auch nicht mehr erlassen werden kann.
- **Unterhalt:** Für den Sonderausgabenabzug von Unterhalts- und Ausgleichszahlungen an den Exgatten muss der Steuerzahler künftig die **Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers** angeben.
- **Krankheitskosten:** Der Bundesrat will eine konkretere **Nachweisregelung für die medizinische Notwendigkeit** von Krankheitskosten durchsetzen. Bei Maßnahmen, die nicht eindeutig nur der Behandlung einer Krankheit dienen können, soll ein vorheriges amtsärztliches Gutachten notwendig sein.
- **Damnum/Disagio:** Wegen der niedrigen Zinsen vereinbaren Banken ein Disagio nur noch auf Wunsch des Darlehensnehmers. Daher sollen Disagios künftig **immer über die Vertragslaufzeit verteilt abgezogen** werden.
- **Durchschnittssatz-Gewinnermittlung:** Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen soll künftig nicht erst dann wegfallen, wenn das Finanzamt auf den Wegfall einer der Voraussetzungen hinweist, sondern schon **ab dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Buchführungspflicht**.



Bundesrat will viele weitere Gesetzesänderungen durchsetzen

Gesetz wird nicht vor Herbst verabschiedet

Steuerbefreiung aller Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Beschränkung auf die Höhe des möglichen Sonderausgabenabzugs

Gutscheine und Geldleistungen sollen wieder Arbeitslohn sein

Angabe der Steueridentnummer als Abzugsvoraussetzung für Unterhalt

Nachweis von Krankheitskosten

generelle Verteilung eines Disagios auf die Darlehenslaufzeit

- **Gewerbsteuerorganschaft:** Ein Urteil des Bundesfinanzhofs, nach dem die **Gewinnausschüttungen an eine Organgesellschaft** in voller Höhe steuerfrei sind statt nur zu 95 %, wie es bei einer Beteiligung ohne Organschaft der Fall wäre, soll per Gesetzesänderung ausgehebelt werden.
- **Gewerbsteuererlegung:** Bei der Sonderregelung für die Gewerbesteuererlegung von Betrieben, die Wind- oder Solarenergieanlagen betreiben, soll statt dem Anlagevermögen die **installierte Leistung als Maßstab** gelten. Außerdem soll die Regelung auf Betriebe erweitert werden, die auch in geringem Umfang (max. 10 % der Erträge) andere Tätigkeiten ausüben.
- **Reihengeschäfte:** Um nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs (siehe 3.) bei Reihengeschäften wieder eine **rechtssichere Zuordnung für die Warenbewegung** zu garantieren, möchte der Bundesrat eine gesetzliche Klarstellung.
- **Unrichtiger Steuerausweis:** Künftig soll bei unrichtigem Steuerausweis allein der Zeitpunkt der **Ausgabe der Rechnung** für die Steuerentstehung **maßgeblich** sein, weil die aktuelle Regelung gegen EU-Recht verstößt.
- **Bauleistungen:** Der Bundesrat bittet um eine Klarstellung bei der Steuerschuldnerschaft von Bauleistungen, die es ermöglicht, den bisherigen Umfang der Steuerschuldverlagerung bei **bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen** weitestgehend beizubehalten, soweit die Betriebsvorrichtung ein Grundstücksbestandteil ist. Auch hier ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs Auslöser des Änderungswunsches.
- **Metallhandel:** Die letzte Änderung, die erst ab einem Betrag von 5.000 Euro eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft vorsieht, lässt sich in der Praxis kaum handhaben, weil viele IT-Systeme keine preisabhängige Umsatzsteuerhandhabung zulassen. Daher soll der Lieferant **bis 5.000 Euro selbst entscheiden** können, ob er die Umkehr der Steuerschuldnerschaft anwendet.
- **Lieferungen an Behörden:** Schon bisher sieht der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vor, dass einige Lieferungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts **von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgenommen** sind. Diese Regelung soll auf Metalllieferungen sowie Lieferungen von Handys und Tablet-Computern ausgedehnt und im Gesetz verankert werden.
- **Speditorsbescheinigung:** Für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen soll künftig **einheitlich der Frachtführer** in der Speditorsbescheinigung angegeben werden.
- **Sondervorauszahlung:** Führt die Anrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in der letzten Voranmeldung des Jahres zu einem Überschuss, wird dieser bisher sofort an den Unternehmer erstattet. Diese **Verwaltungspraxis** soll **gesetzlich verankert** werden, nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass die Erstattung eines Guthabens erst nach der Verrechnung in der Umsatzsteuerjahreserklärung möglich ist.

Neben diesen Änderungen weist der Bundesrat wieder einmal energisch auf die ausstehende Beratung des **Steuervereinfachungsgesetzes 2013** im Bundestag hin und drängt auf eine Umsetzung mit dem aktuellen Gesetz. Die darin vorgesehenen Änderungen hat die Bundesregierung aber **überwiegend kritisch beurteilt**. Auch bei den oben beschriebenen Änderungswünschen des Bundesrats ist nicht sicher, ob der Bundestag allen Wünschen nachkommt. Zumindest die Änderung bei den Sachbezügen hatte das Bundesfinanzministerium in seinem ursprünglichen Gesetzentwurf bewusst ausgelassen.

Aushebelung mehrerer unliebsamer Urteile des Bundesfinanzhofs per Gesetzesänderung

Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften

mehrere Korrekturen bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Option zur generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Metallhandel

Ausnahme für Lieferungen an Behörden

Vereinheitlichung der Speditorsbescheinigung

weiterhin prompte Erstattung eines Umsatzsteuerguthabens

Bundesrat drängt erneut auf Umsetzung des Steuervereinfachungsgesetzes

Schicksal der Änderungen noch nicht absehbar

## 2. Steuerentlastungen angekündigt

In ihrer Frühjahrssitzung haben die Steuerschätzer von Bund und Ländern den schon länger anhaltenden Trend **immer stärker sprudelnder Steuerquellen** bestätigt. Allein für das laufende Jahr prognostizieren sie **6,3 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen**. Angesichts dieser Zahlen kann sich der Bundesfinanzminister nicht mehr länger der Forderung nach einer Steuerentlastung erwehren. Er hat daher angekündigt, **zum 1. Januar 2016** das immer wieder diskutierte Thema der **kalten Progression anzugehen**. Dazu soll der **Steuertarif entsprechend der Inflationsrate modifiziert** und jeweils **alle zwei Jahre erneut angepasst** werden. Für die Steuerzahler fällt die Entlastung allerdings überschaubar aus – in der Regel wird die **Steuerersparnis kaum über zwei bis fünf Euro pro Monat** hinausgehen. Steigt die derzeit niedrige Inflationsrate wieder, wird aber auch die Entlastung höher ausfallen. Darüber hinaus haben die Spitzen der Regierungskoalition schon im April eine **Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** beschlossen. Dieser soll von 1.308 Euro um 600 Euro **auf 1.908 Euro für das erste Kind angehoben** werden. Für jedes weitere Kind kommen jeweils 240 Euro Entlastung oben drauf.

## 3. Zuordnung der Warenbewegung beim Reihengeschäft

Wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Geschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt, spielt die Frage, welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist, **insbesondere beim grenzüberschreitenden Handel** eine entscheidende Rolle, da **nur für diese Lieferung eine Steuerbefreiung** als innergemeinschaftliche Lieferung oder als Ausfuhrlieferung in Betracht kommt. Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Frage in zwei Urteilen angenommen und entschieden, dass es **für die Zuordnung auf die Umstände des Einzelfalls ankommt**. Entscheidend ist insbesondere die **Bestimmung des Zeitpunkts**, zu dem **der letzte Abnehmer die Verfügungsmacht** über den Liefergegenstand erhält. Um in der Praxis wieder Rechtssicherheit zu schaffen, wollen die Länder eine **eindeutige gesetzliche Klarstellung für Reihengeschäfte** anstreben.

## 4. Vorläufiges Fazit zur E-Bilanz

Seit 2012 gibt es die E-Bilanz, und die neuesten **Jahresabschlüsse** müssen Unternehmen sogar **zwingend elektronisch ans Finanzamt übermitteln**. Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen liefert nun ein **vorläufiges Fazit zur E-Bilanz aus Sicht der Finanzämter**. Demnach sind die **Finanzbeamten mit der E-Bilanz nicht wirklich glücklich** und haben **regelmäßig mehr Arbeit mit einer elektronischen Bilanz** als mit den alten Papierbilanzen. Hauptgrund dafür ist, dass die E-Bilanzen trotz des damit verbundenen Mehraufwands für Unternehmen und Steuerberater **oft wesentlich weniger Informationen** enthalten. Oft würden Kontennachweis und Anlagenpiegel fehlen und Rückfragen notwendig machen.

Steuerschätzer prognostizieren erneut Mehreinnahmen

Beseitigung der kalten Progression alle zwei Jahre

Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Zuordnung der Waren ist für Steuerbefreiung wichtig

Umstände des Einzelfalls sind entscheidend

gesetzliche Klarstellung geplant

E-Bilanz ist inzwischen zwingend vorgeschrieben

Finanzämter klagen über Mehraufwand

weniger Informationen als in Papierbilanzen

## 5. Übermittlung von Steuererklärungen per Telefax

Vor einigen Monaten hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine **Steuererklärung per Telefax wirksam beim Finanzamt eingereicht** werden kann, auch wenn für die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben ist. Die Finanzverwaltung fügt sich nun diesem Urteil. Das Bundesfinanzministerium hat daher seine **Verwaltungsanweisung aufgehoben**, die die Telefaxabgabe nur für Erklärungen ohne Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift zugelassen hat.

Bundesfinanzhof erlaubt Abgabe per Telefax

Finanzverwaltung fügt sich dem Urteil

## 6. Kaufoption aus Pkw-Leasingvertrag als Wirtschaftsgut

Hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Möglichkeit eingeräumt, den Pkw bei Vertragsablauf **zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis** entweder selbst **anzukaufen** oder einen Dritten als Käufer zu benennen, sieht der Bundesfinanzhof darin ein **entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut**, sofern die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind. Entsprechend führt die private Nutzung der Kaufoption auch zu einer steuerpflichtigen Entnahme.

Kaufoption zu günstigem Preis ist ein Wirtschaftsgut

private Nutzung der Option ist steuerpflichtig

## 7. Zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung nicht möglich

Die private Nutzung des Dienstwagens ist auch dann **mit dem vollen Betrag nach der 1 %-Regelung** anzusetzen, wenn der Dienstwagen dem Arbeitnehmer im Monat nur zeitweise zur Verfügung stand. Für das Finanzgericht Baden-Württemberg ergibt sich diese vom Finanzamt vertretene Ansicht **eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut**. Einzige Alternative ist die Führung eines Fahrtenbuchs, zu der aber nicht unterjährig gewechselt werden kann.

voller Ansatz auch bei zeitlich eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit

## 8. Mittelpunkt der Berufstätigkeit im Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann in voller Höhe steuerlich abziehbar, wenn das **Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. **Altersbezüge für eine frühere Tätigkeit** sind laut dem Bundesfinanzhof dabei **nicht zu berücksichtigen**, sondern nur die Einkünfte, die eine aktive Tätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr voraussetzen. Dank diesem Urteil darf ein pensionierter Ingenieur nun die Kosten für sein Arbeitszimmer geltend machen, von dem aus er gelegentlich als Gutachter tätig ist. In einem anderen Fall hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass auch ein **Handelsvertreter im Außendienst** den **Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit im eigenen Arbeitszimmer** haben kann. Zwar kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, aber das Finanzgericht hat dem Kläger den unbeschränkten Abzug der Ausgaben für sein Arbeitszimmer zugestanden, weil er **keine klassische Außendiensttätigkeit** ausübte, bei der lediglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Arbeitszimmer stattfinden. Obwohl er rund die Hälfte seiner Arbeitszeit mit Kundenbesuchen zubrachte, wurde die **Kundenbetreuung primär vom Arbeitszimmer aus** erledigt.

Mittelpunkt bezieht sich nur auf aktive Tätigkeiten

Arbeitszimmer muss nicht Mittelpunkt aller Einkunftsbezüge sein

auch Handelsvertreter kann Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer haben

Umstände des Einzelfalls entscheidend